

Jahresbericht des Sozialamtes 2014/2015

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

April 2016

Stadt Chemnitz, Sozialamt, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1	Haushaltssituation.....	3
1.1	Entwicklungen im Budget Sozialhilfe	3
1.2	Budget Sozialamt	4
1.3	Zuschussbedarf der Budgets des Sozialamtes und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt	5
2	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes	7
2.1	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	7
2.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII	9
2.2.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	9
2.2.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	12
2.2.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht.....	14
2.2.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	16
2.3	Behindertenhilfe	18
2.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	18
2.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers	19
2.3.3	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII	22
2.3.4	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	22
2.4	Seniorenhilfe und Pflege	23
2.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung	24
2.4.2	Wohnformen für Senioren	25
2.4.3	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	27
2.5	Hilfen für Migranten und Flüchtlinge	30
2.5.1	Leistungen für Asylbewerber	30
2.5.2	Förderung der Integration.....	32
2.6	Hilfen für Wohnungslose	34
2.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld, Landeserziehungsgeld, Bundesbetreuungsgeld.....	37
2.8	Wohngeld.....	38
2.9	Chemnitzpass	39

1 Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlage

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO - Doppik), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KommHHWi - Doppik), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Kurzbeschreibung

Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in drei getrennten Budgets geführt: dem **Budget Sozialhilfe** (Leistungen nach den SGB II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe), dem **Budget Sozialumlage** (zu zahlen an den Kommunalen Sozialverband Sachsen) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden **Budget Sozialamt**. Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bewirtschaftung von Wohnprojekten, Erbbauzins aus Erbbau-pachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

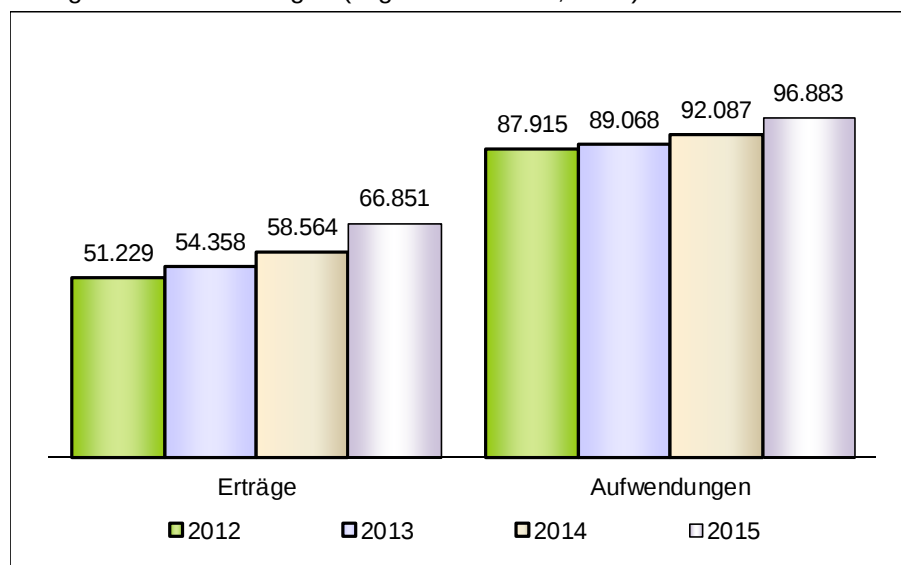
Schlussfolgerungen/Ausblick

Für besseren Überblick und Verwaltung der Aufwendungen und Erträge im Bereich Asyl wird ab dem Jahr 2016 ein eigenes Budget Asyl für das Amt 50 geschaffen.

Ferner ist für 2016 das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz geplant. Laut Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wird mit Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Höhe von 5 Mrd. € pro Jahr beitragen. Die genauen Gesetzesausführungen bleiben abzuwarten.

1.1 Entwicklungen im Budget Sozialhilfe

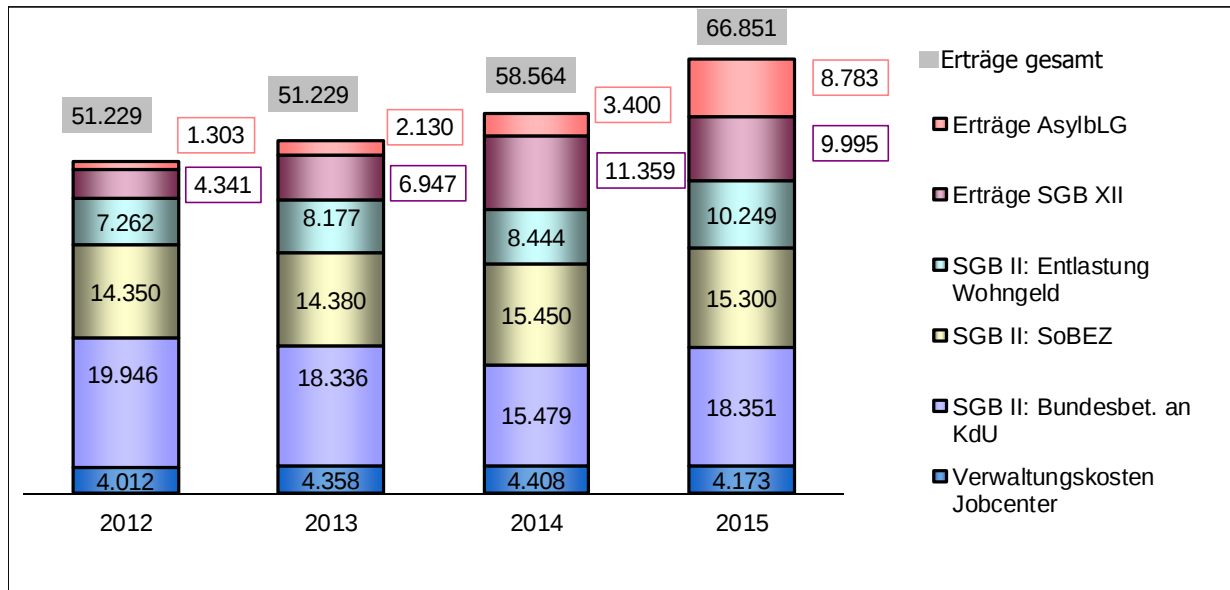
Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)¹



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

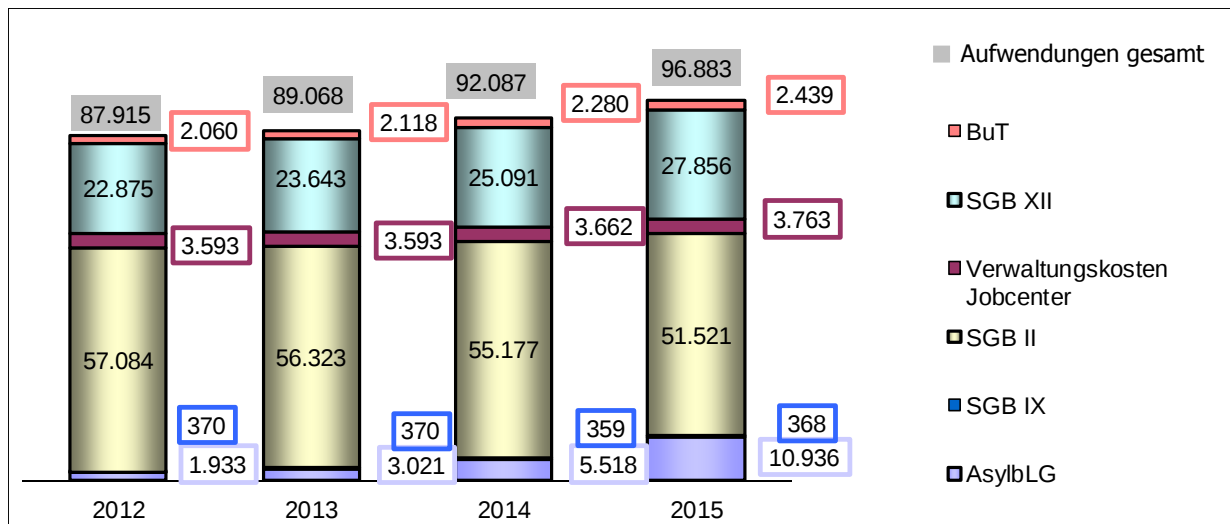
¹ Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Datenstand für 2015 18.01.2016 - vorläufiges Rechnungsergebnis

Abbildung 2: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



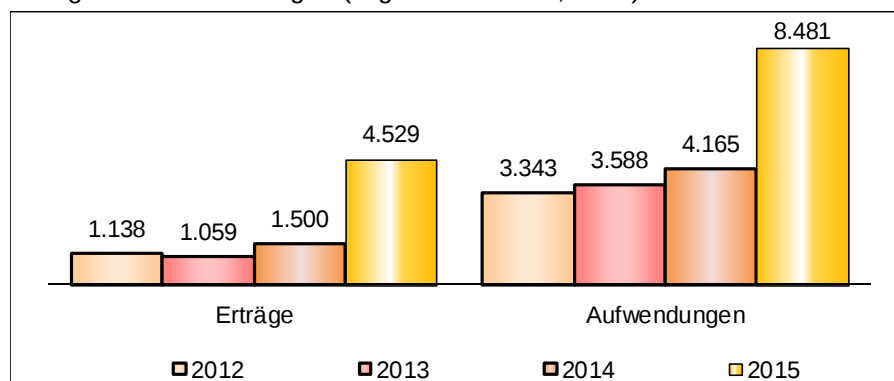
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 3: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

1.2 Budget Sozialamt

Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)²

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

² Datenstand für 2015: 18.01.2016, vorläufiges Rechnungsergebnis

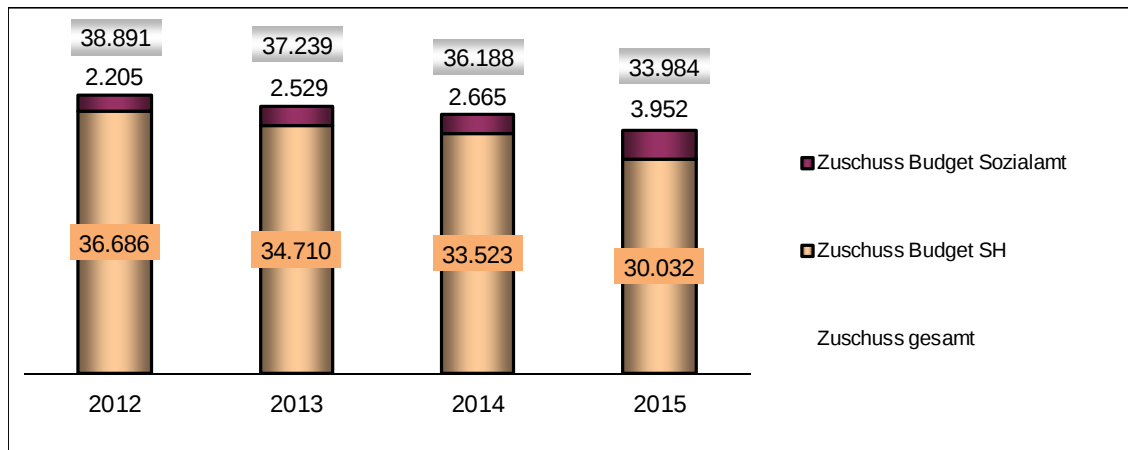
Kommentierung

Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung Wohnungsloser sowie Pauschalen des Freistaates Sachsen zur Unterbringung von Asylbewerbern, jüdischen Emigranten und Spätaussiedlern (3.280 T€) und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (711 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen, Asylbewerbern, Aussiedlern und Ausländern sowie der Bewirtschaftung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

1.3 Zuschussbedarf der Budgets des Sozialamtes und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt

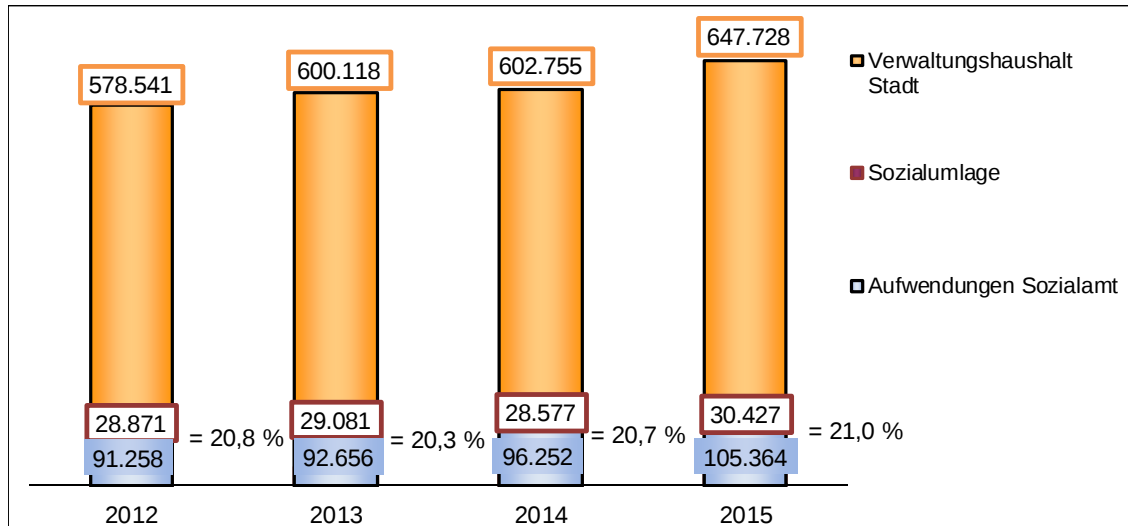
Abbildung 5: Zuschussbedarf der Budgets Sozialhilfe und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)³



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

³ Datenstand vorläufiges Rechnungsergebnis 2015: 17.01.2016

Abbildung 6: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)⁴



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

2015 stieg der Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Gesetzesbereich SGB II auf 34,7 %. Davon entfallen 31,3 % auf die zweckgebundene Erstattung der KdU und 3,4 % auf die zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Chemnitz nur zum Teil erstattet (ca. 70 %).

Die volle Übernahme der Kosten für Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung durch den Bund trägt zwar zu einer weiteren teilweisen Entlastung der Stadt Chemnitz bei, allerdings ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen für die anderen Bereiche des SGB XII weiter ansteigen werden.

⁴ für 2013 bis 2015 Plan

2 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

2.1 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Grundlagen

§§ 34, 34 a und 34 b SGB XII;
 §§ 28, 29 und 30 SGB II,
 § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II;
 §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII

Kurzbeschreibung

Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:

- Mittagessen in Kita, Schule oder Hort
- Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann)
- Schülerbeförderung
- Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten

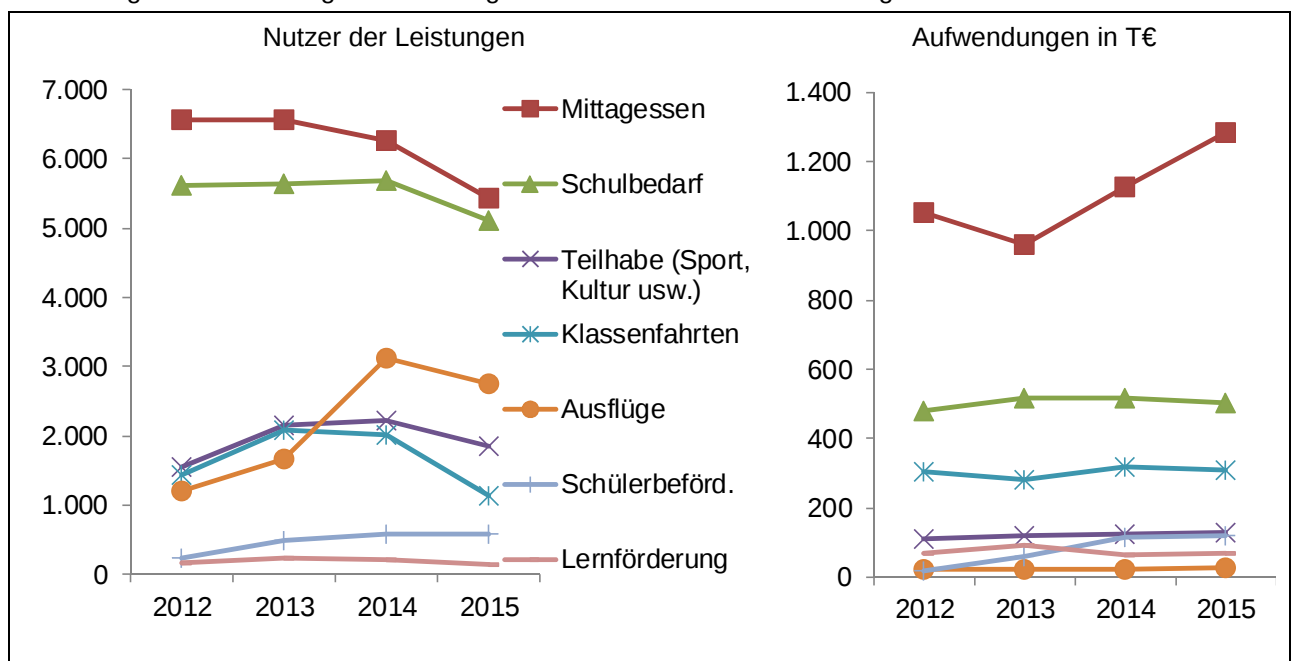
Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Rechtsanspruch für Leistungsempfänger nach § 3 Abs. 3 AsylbLG auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ab dem 24.10.2015

Schlussfolgerungen/Ausblick

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Mitmachen – beim Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik oder Sport im Verein. Das Bildungspaket unterstützt bedürftige Familien dabei. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen ihnen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Quote der Inanspruchnahme hingewirkt.

Abbildung 7: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Eine sichere Aussage zur Nutzerquote der Leistungen des Bildungspaketes ist zur Zeit nur für die Gesetzesbereiche SGB XII, Asylbewerbsleistungsgesetz, Wohngeld und Kinder-

zuschlag möglich. Im Gesetzesbereich SGB II mussten bis Mitte 2015 aus EDV-technischen Gründen getrennte Statistiken für den Schulbedarf und die Nutzer der anderen Leistungen geführt werden. Deshalb wurde die Gesamtnutzerzahl rechnerisch ermittelt.

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte und Nutzer der Leistungen im Laufe der Jahre 2012 bis 2015

Leistungen des BuT	Leistungen nach				
2012	Wohngeld und Kinderzuschl.	SGB XII	AsylbLG	SGB II	Gesamt
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.815	225	130	7.421	12.591
Nutzer der BuT-Leistungen	3.171	159	26	7.174*	10.530
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	65,9	70,7	20,0	96,6	83,6
2013					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.586	209	209	7.473	12.477
Nutzer der BuT-Leistungen	2.983	127	44	6.027*	9.181
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	65,0	60,8	21,1	80,7	73,6
2014					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.586	150	450	7.345	12.531
Nutzer der BuT-Leistungen	2.643	147	58	5.877	8.725
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	57,6	98,0	12,9	80,0	69,6
2015					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.586	154	1.391	6.901	13.032
Nutzer der BuT-Leistungen	2.341	146	354	4.785	7.626
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	51,0	94,8	25,4	69,3	58,5

* Personen können über Software des Jobcenters nicht komplett erfasst werden, wurden deshalb rechnerisch ermittelt

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt; Jobcenter SGB II Chemnitz

2.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

2.2.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.

Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.

Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.

Kurzbeschreibung

Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an *erwerbsfähige* Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.

Leistungsberechtigt sind:

- Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regel-Altersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und
- die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder).

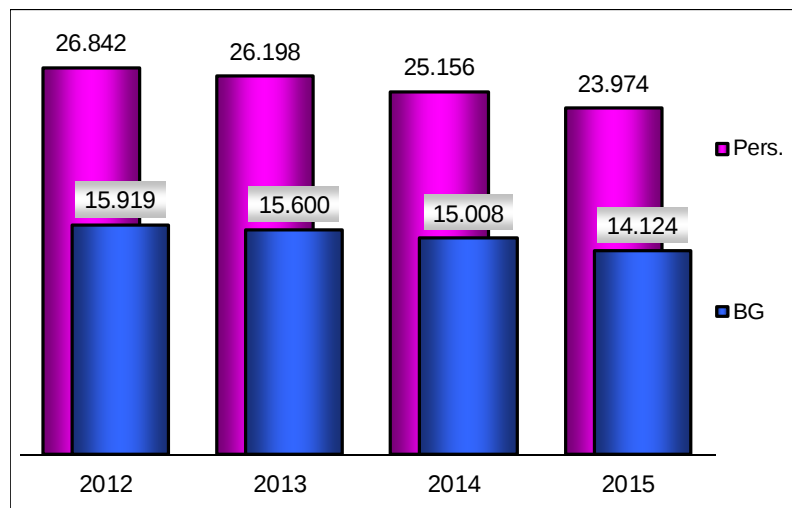
Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

A) Fallzahlenentwicklung

Abbildung 8: Leistungsempfänger SGB II – Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG) jeweils zum 31.12.⁵



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

⁵ hier und in den Abbildungen bis 11: 2015 Stand Oktober. Revidierte Angaben für Dezember liegen noch nicht vor.

B) Leistungsbezug nach SGB II und Erwerbstätigkeit

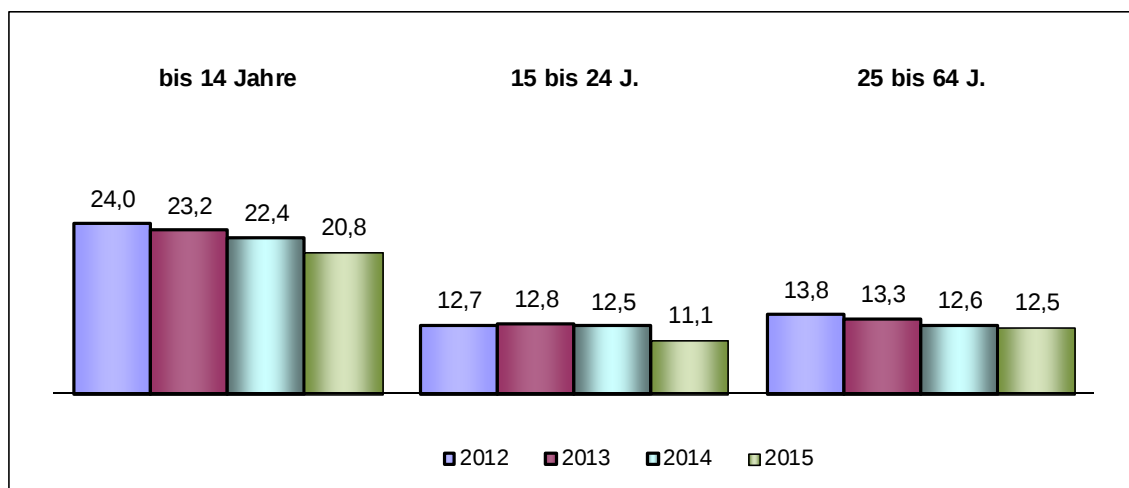
Tabelle 2: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern SGB II

	Leistungsbezieher, die erwerbstätig sind			
	Juni 2012	Juni 2013	Juni 2014	Juni 2015
Deutschland gesamt	1.333.824	1.317.360	1.312.455	1.243.845
West	858.712	856.851	866.623	849.699
Ost einschl. Berlin	475.112	460.509	445.832	394.146
Sachsen	111.189	105.623	100.955	88.196
Chemnitz	7.519	7.200	6.774	6.049
	Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern			
Deutschland gesamt	29,9 %	29,6 %	29,7 %	28,3 %
West	28,6 %	28,3 %	28,5 %	27,5 %
Ost einschl. Berlin	32,5 %	32,2 %	32,4 %	30,0 %
Sachsen	34,6 %	34,1 %	34,3 %	32,1 %
Chemnitz	36,2 %	35,2 %	34,8 %	32,8 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

C) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

Abbildung 9: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II in Prozent aller Einwohner der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



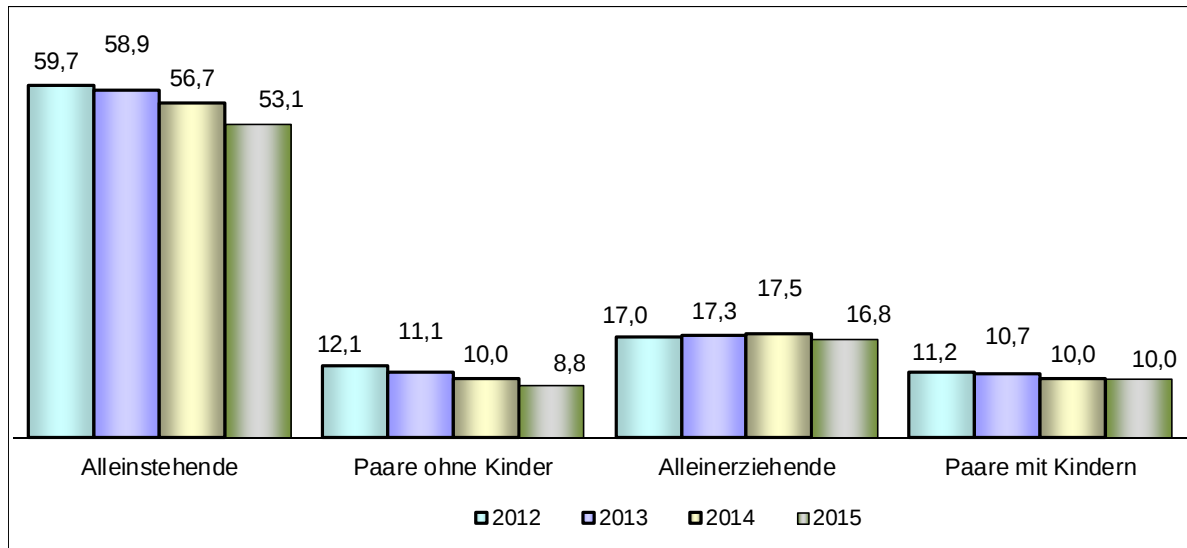
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

D) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

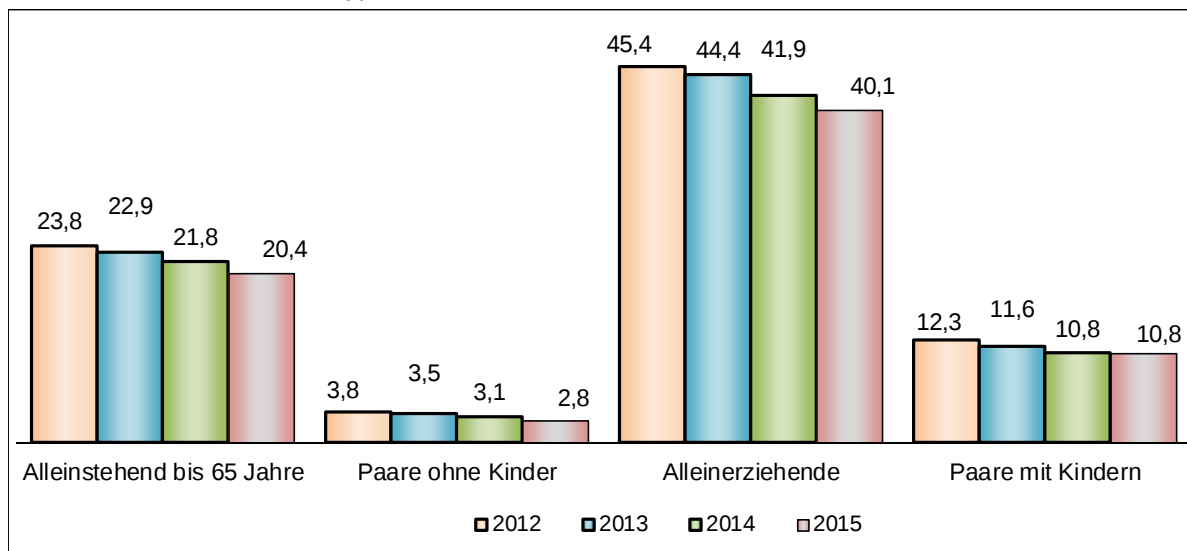
Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Abbildung 10: Anteile der verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften in Prozent aller Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.⁶



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 11: Anteil der Leistungsempfänger SGB II in Prozent der entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

⁶ Differenzen zu 100 % sind rundungsbedingt.

2.2.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

gesetzliche Grundlagen

SGB XII, Kapitel 3 und 4

Kurzbeschreibung

Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:

- Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder
- Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Grundsicherung im Alter wird Senioren mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.

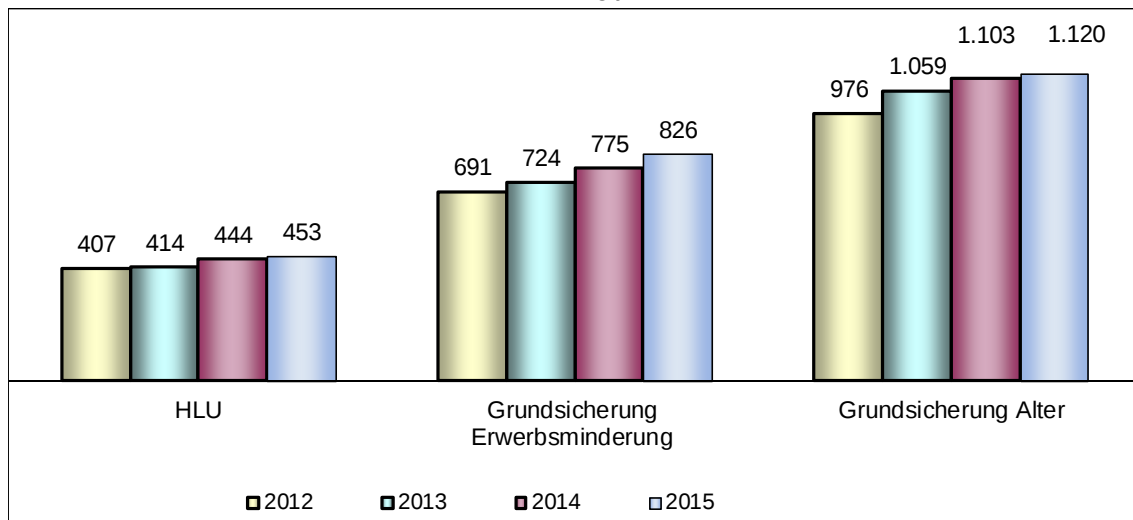
Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Abbildung 12: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



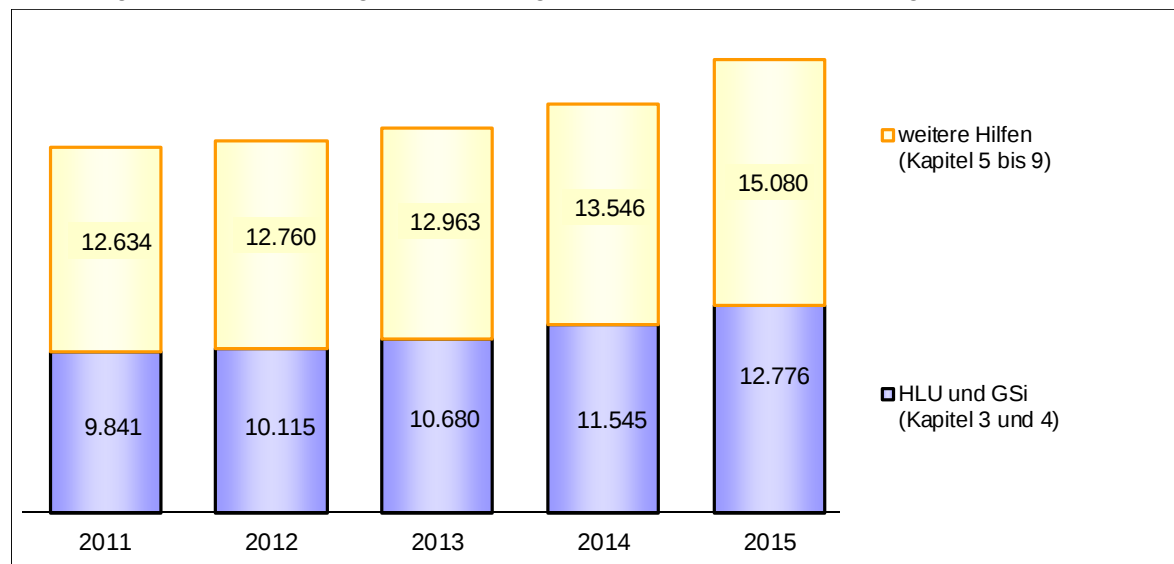
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 3: Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) SGB XII jeweils zum 31.12. und ihr Anteil an allen BG

	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015
BG gesamt	1.802	1.905	2.024	2.106	100 %	100 %	100 %	100 %
darunter								
Alleinstehende	1.590	1.674	1.789	1.865	88,2 %	87,9 %	88,4 %	88,6 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	186	202	207	206	10,3 %	10,6 %	10,2 %	9,8 %
Alleinerziehende	21	23	22	30	1,2 %	1,2 %	1,1 %	1,4 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern	5	6	6	5	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,2 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 13: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



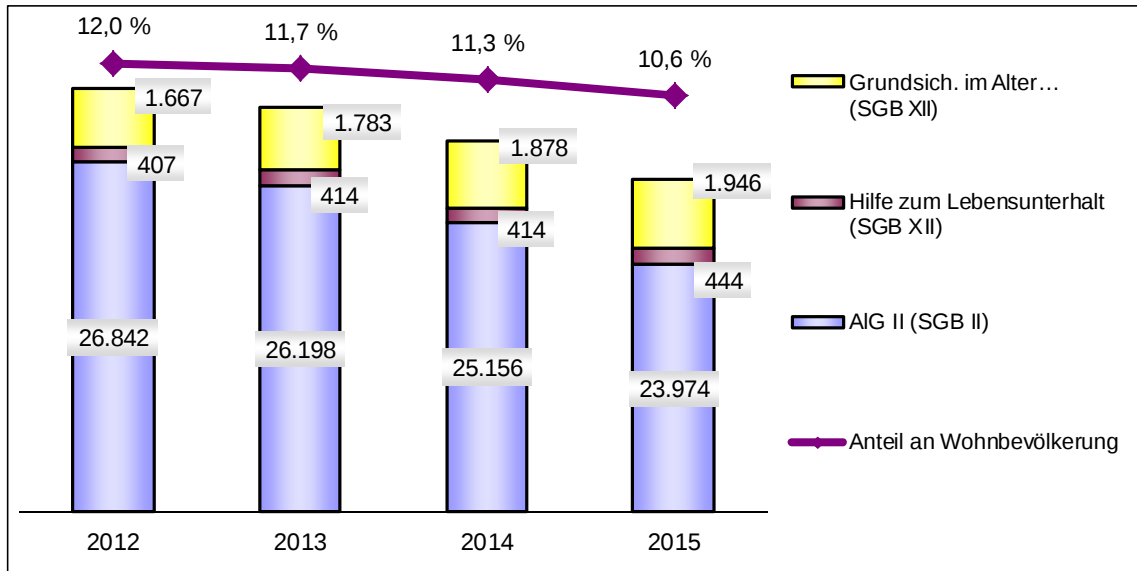
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.2.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

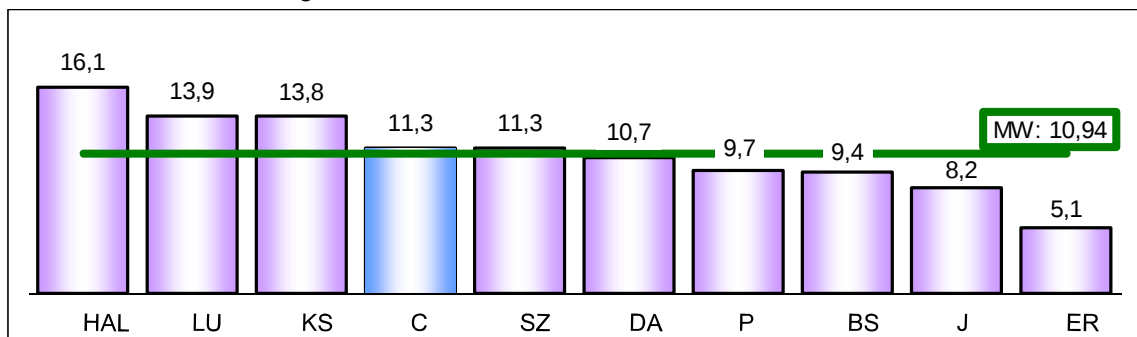
Statistische Angaben

Abbildung 14: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.⁷



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 15: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen⁸ (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2014 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises⁹



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁷ hier und in Abbildung 16: SGB II, - Stand Oktober. Revidierte Angaben für Dezember liegen noch nicht vor.

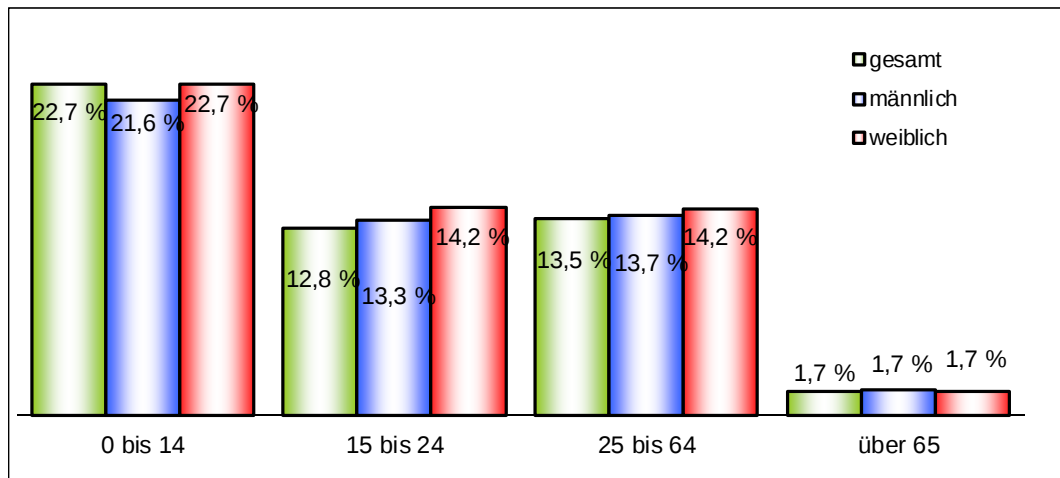
⁸ HLU nach 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II

⁹ siehe Seite Glossar (Anlage 5); Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen; Angaben für 2015 liegen noch nicht vor

C) Sozialstrukturdaten

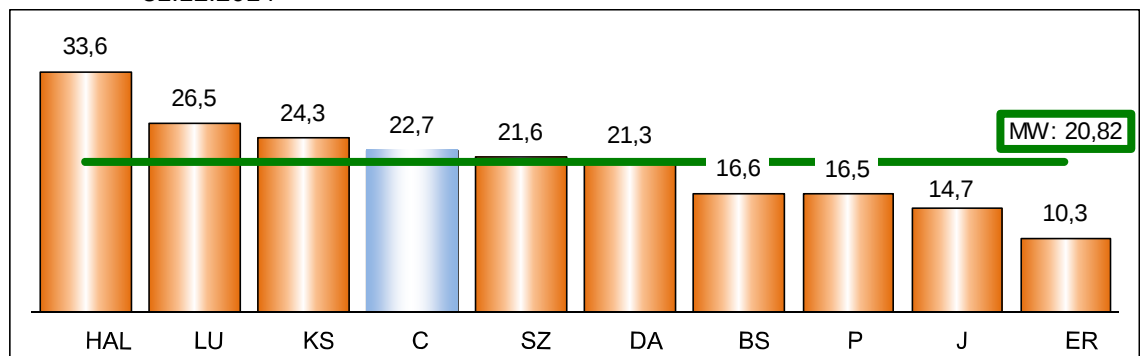
Statistische Angaben

Abbildung 16: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2015



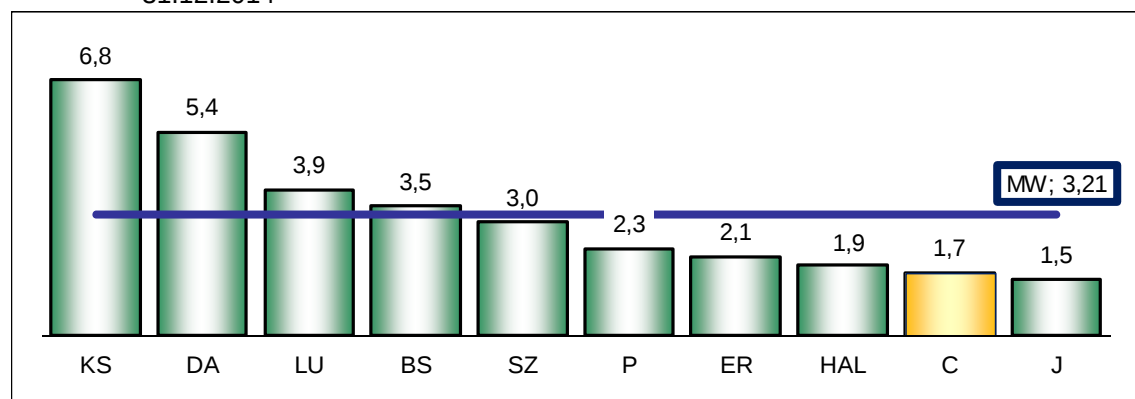
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 17: Anteil der Kinder mit existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe bis unter 15 Jahre in den Städten des Benchmarkingkreises¹⁰ zum 31.12.2014



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

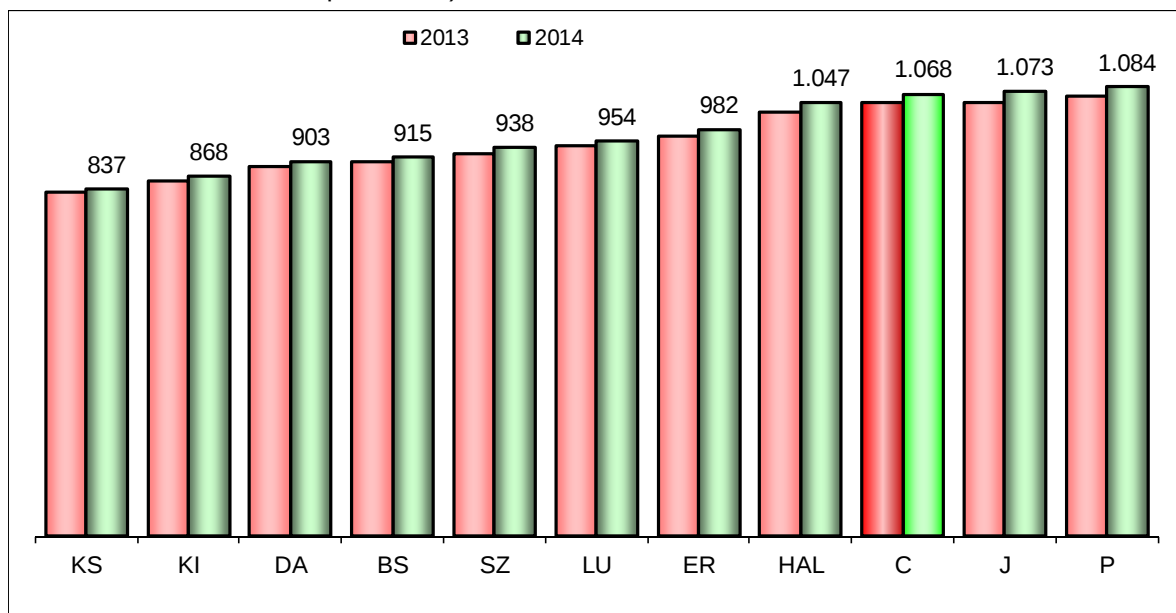
Abbildung 18: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2014



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁰ siehe Seite 14; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

Abbildung 19: durchschnittliches Rentenniveau 2013 und 2014 der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne private Renten, Betriebsrenten und Beamtenpensionen)



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Deutsche Rentenversicherung Bund

2.2.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 (5) und 36 SGB XII

► Miet- und Energieschuldner: Kommune ► sonstige Schuldner: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz

Kurzbeschreibung

Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.

Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.

Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.

Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

A) Schuldnerberatung

Statistische Angaben

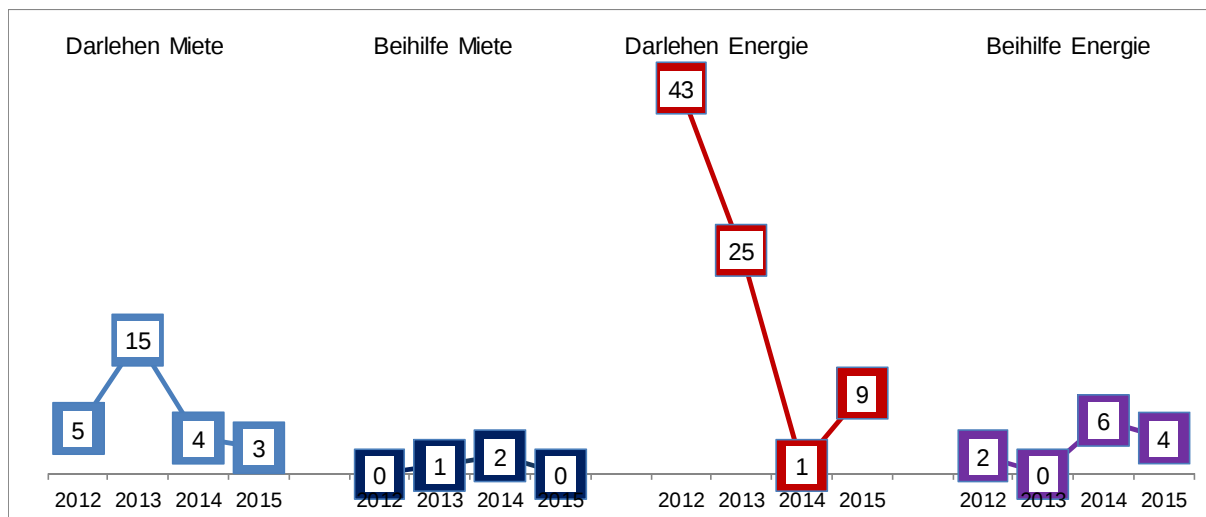
Tabelle 4: Fallzahlen¹¹ der Schuldnerberater im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung				Miet- und Energieschuldnerberatung			
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015
gesamt	1.312	1.235	1.209	1.113	1.013	1.073	2.052	2.064
davon SGB II	551	562	531	546	793	721	1.641	1.699
SGB XII	761	673	578	567	220	352	411	365

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Übernahme von Miet- und Energieschulden

Abbildung 20: Übernahmen von Miet- und Energieschulden als Darlehen bzw. als Beihilfen (Fälle)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹¹ Fälle, nicht Personen

2.3 Behindertenhilfe

2.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

gesetzliche Grundlagen Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB
Kurzbeschreibung Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehschwache oder gehörlose Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.
Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch) keine

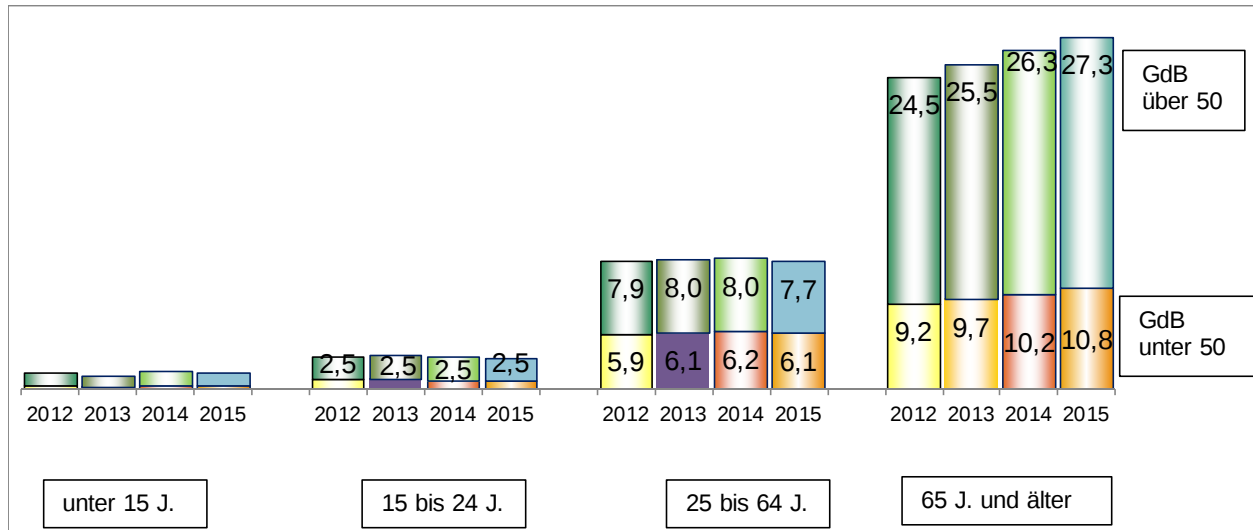
Statistische Angaben

Tabelle 5: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

	2012		2013		2014		2015	
Altersgruppe	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 J.	88	406	90	418	108	424	112	427
15 bis 24 J.	212	510	215	502	187	489	180	508
25 bis 64 J.	7.632	10.153	7.841	10.335	7.972	10.311	8.047	10.048
65 J. und älter	5.998	15.979	6.307	16.602	6.748	17.404	7.249	18.265
gesamt	13.930	27.048	14.453	27.857	15.015	28.628	15.588	29.248
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises		23.382		24.152		24.840		25.359
Anteil der Ausweisinhaber an allen Schwerbehinderten		86,4 %		86,7 %		86,8 %		86,7 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Abbildung 21: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunalen Sozialverband Sachsen

2.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB, Budget-VO

► Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen unter 18 Jahren und ab Erreichen der Regelaltersgrenze.

Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreutes Wohnen und teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen zwischen vollendetem 18. Lebensjahr und Erreichen der Regelaltersgrenze.

Kurzbeschreibung

Wer körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer behindert oder von Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personenzentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, sollen aus dem bisherigen Fürsorgesystem des SGB XII herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden. Bis Mitte 2016 soll das neue Bundesteilhabegesetz erarbeitet und noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag beschlossen werden. Auch nach Auffassung der Kommunen ist es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen zu ermöglichen sowie die Kommunen von den immer weiter steigenden Kosten zu entlasten.

A) Heilpädagogische Frühförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Siehe Seite 19

Kurzbeschreibung

Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte bzw. in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden.

In einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die Heilpädagogin der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Einrichtung heilpädagogisch gefördert.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 6: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen für Vorschulkinder jeweils zum 31.12.

	2012	2013	2014	2015
ambulante Leistung: in Frühförderstellen geförderte Kinder	253	270	278	279
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration in Regelkindertagesstätten, Kinder in heilpädagogischer Gruppen und in Sondereinrichtungen	330	303	328	340
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim, Pflegefamilie)	1	1	1	2

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

B) Hilfen zur Integration im Schulalltag**gesetzliche Grundlagen**

Siehe Seite 19

Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.

Ein Teil dieser Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt.

Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter angeboten.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 7: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2012	2013	2014	2015
ambulante Leistung: Integrationshelfer in Schule	28	37	43	49
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration im Hort, Ganztagesbetreuung, Ferienbetreuung	118	143	144	143
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	6	6	16	9

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen**Statistische Angaben**

Tabelle 8: Hilfen für Erwachsene

	2012	2013	2014	2015
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	24	37	31	34
Familienunterstützende Dienste, Tagesstrukturierende Maßnahmen	59	62	66	35
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	45	37	41	43

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wurden im Berichtsjahr fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung durch das Sozialamt finanziell gefördert. Weitere Angaben dazu enthält der Punkt 2.4.1.

2.3.3 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 19 ► KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, Kommune für Menschen unter 18 Jahren und Senioren ab Erreichen der Regelaltersgrenze.

Kurzbeschreibung

Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität der möglichen Unterstützung und Betreuung. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

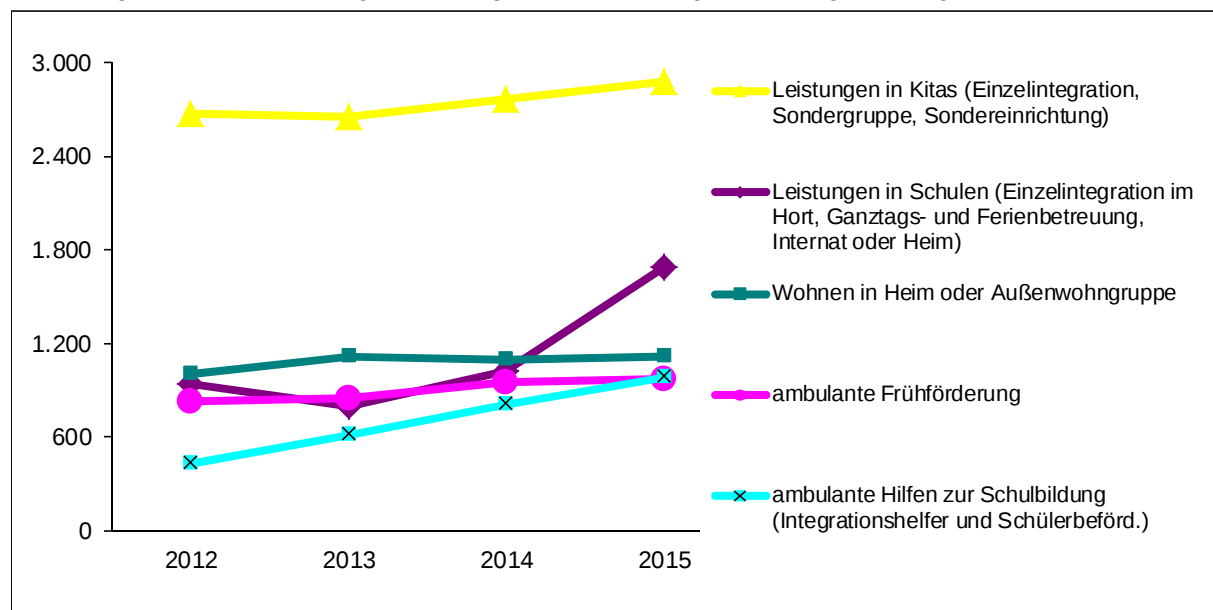
Tabelle 9: Plätze für Erwachsene in ambulant betreuten Wohnungen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

	2012	2013	2014	2015
ambulant betreutes Wohnen	317	361	312	332
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen	383	389	395	399

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

2.3.4 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII

Abbildung 22: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.4 Seniorenhilfe und Pflege

gesetzliche Grundlagen

§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), S. 16 (Leitlinien), S. 49 (05.02.08 - Entwicklungsziele), S. 123 ff. (05.09.03 - Gesundheit und Soziales)

Kurzbeschreibung

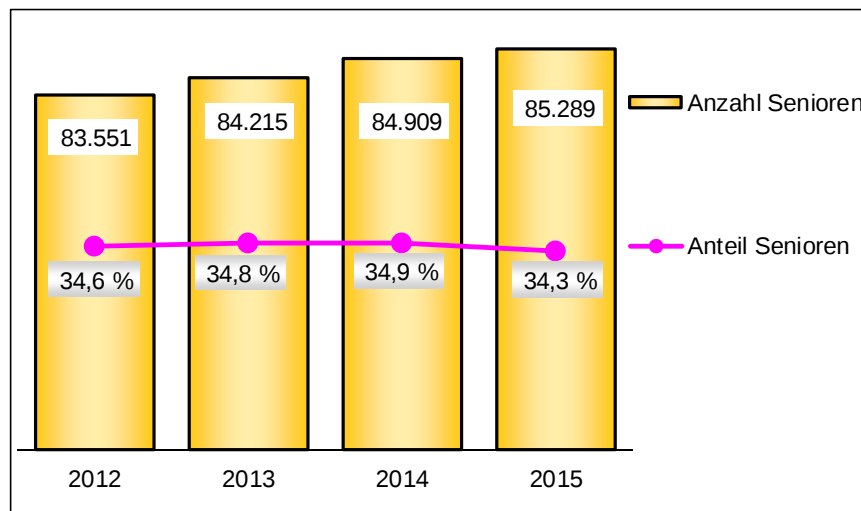
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Dabei hat sie eine Organisations- und Koordinierungsfunktion. Diesem Ziel dienen die verschiedenen, im Folgenden genauer dargestellten Bereiche.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

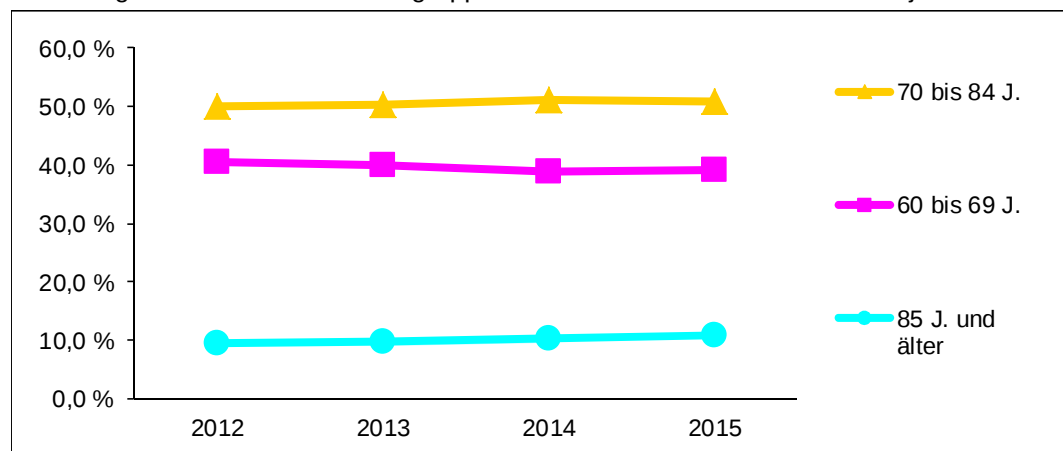
Statistische Angaben

Abbildung 23: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 24: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtzahl der Senioren jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

2.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 23; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – in der Fassung der B-322/2014 vom 17.12.2014 ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.

Kurzbeschreibung

Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren und Menschen mit Behinderung dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-322/2014 vom 17.12.2014 tritt in Kraft zum 01.01.2015

Schlussfolgerungen/Ausblick

Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (B-294/2014 vom 04.12.2014) einschließlich Finanzierungsvorschlag tritt in Kraft zum 01.01.2016, um Entscheidungsgrundlagen zur künftigen Förderung von Begegnungseinrichtungen für Menschen im Alter und Menschen mit Behinderung vorlegen zu können. Diese Richtlinie wird gegenwärtig durch das Sozialamt unter Einbeziehung der Stadträte fortgeschrieben.

Bis 2018 beteiligt sich das Sozialamt als Projektpartner am Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Chemnitz+ - Zukunftsregion lebenswert gestalten“. Dabei werden die Bereiche Befähigung, Teilhabe, Begleitung und Unterstützung betrachtet und im Ergebnis tragfähige Kooperationsstrukturen entwickelt.

Gesamtziel des Projektes ist die Entwicklung sowie Evaluation einer Implementierungsstrategie mit unterstützenden und aktivierenden, am individuellen Bedarf ausgerichteten Gesundheits- und Dienstleistungsangeboten für ein langes selbstbestimmtes Leben innerhalb der Wohnung und des Umfelds.

Statistische Angaben

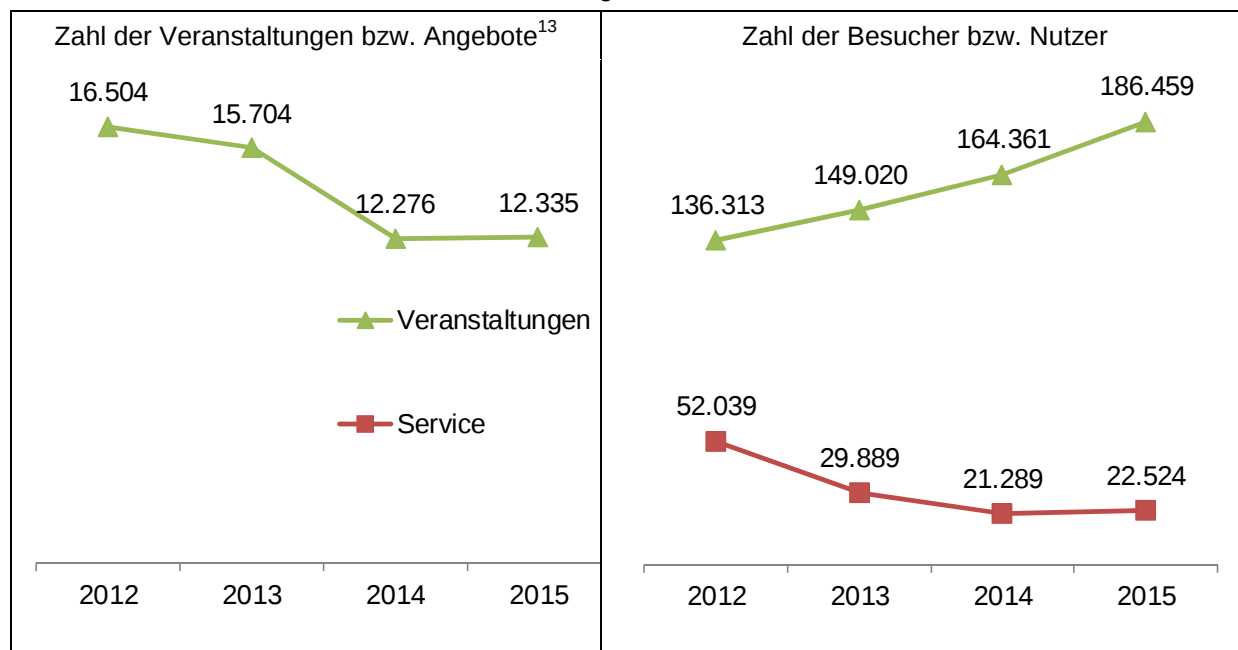
Tabelle 10: Förderung von Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung

	2012	2013	2014	2015
Zahl der Einrichtungen	21	21	22	23
Aufwendungen in T€	707	711	697	802

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Statistische Angaben zur Zahl der Veranstaltungen und Besucher im Jahr liegen nur für die geförderten Einrichtungen vor.

Abbildung 25: Veranstaltungen und Serviceangebote der Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

2.4.2 Wohnformen für Senioren

A) Altersgerechtes Wohnen

gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 23

Kurzbeschreibung

Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 11: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2012	2013	2014	2015
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	26	27	25	19
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	6	9	7	13
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	5	6	5	5
sonstiges Seniorenwohnen	3	2	3	3
Gesamt	40	44	40	40

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

¹³ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen**gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen

Kurzbeschreibung

Für Demenzerkrankte, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (Pflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

Das stationäre Hospiz nimmt schwerstkranke Menschen auf und betreut sie bis zu ihrem Tod. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 12: Kapazitäten der Einrichtungen und Wohngemeinschaften jeweils zum 31.12.

	2012	2013	2014	2015
Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte	10	10	10	13
Plätze	186	186	186	218
Pflegeheime	28	28	28	28
teilstationäre Plätze: (z. T. auch außerhalb von Pflegeheimen)				
Tagespflegeplätze	92	106	106	134
Kurzzeitpflegeplätze	114	113	104	124
Dauerpflegeplätze	3.165	3.186	3.187	3.198
Auslastung in %	94,4	94,4	99,5	97,5
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,9	4,9	4,8	4,8
Anteile der Pflegeheimbewohner nach Pflegestufe				
Pflegestufe „G“ und Pflegestufe noch nicht erteilt	0,7 %	0,3 %	0,5 %	0,3 %
Pflegestufe 1	38,5 %	36,5 %	34,9 %	36,2 %
Pflegestufe 2	47,3 %	47,9 %	47,7 %	46,0 %
Pflegestufe 3	11,8 %	13,2 %	14,8 %	15,3 %
Pflegestufe 3 mit Härtefallregelung	1,7 %	2,0 %	2,1 %	2,2 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

2.4.3 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 61 bis 66 SGB XII in Verbindung mit SGB XI ► Kommune bzw. Kommunaler Sozialverband Sachsen (für Pflegebedürftige in Einrichtungen im Alter zwischen 18 und Erreichen der Regelaltersgrenze)

Kurzbeschreibung

Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird die Einstufung in eine Pflegestufe vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz, das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, erhalten alle rund 2,7 Millionen Pflegedürftigen in Deutschland mehr Leistungen. Die Leistungen für die ambulante und stationäre Pflege wurden erhöht und pflegende Angehörige werden besser entlastet. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II), das teilweise am 01.01.2016 und am 01.01.2017 in Kraft tritt, werden der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und Demenzkranken wird wegfallen. Im Zentrum steht der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen. Dadurch wird die Pflegeversicherung auf eine neue Grundlage gestellt.

Inwieweit es mit den Neuregelungen ab dem 01.01.2016 auch zu einer finanziellen Entlastung der Sozialhilfeträger kommen wird, bleibt abzuwarten. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird zwar von einer erheblichen Entlastung ausgegangen. Jedoch sind die Annahmen zu deren Höhe nicht nachvollziehbar und bedürfen einer Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf die in den Berechnungen nicht berücksichtigten Mehraufwendungen der Sozialhilfeträger für die nicht pflegeversicherten Leistungsempfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie auf die zu erwartende Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

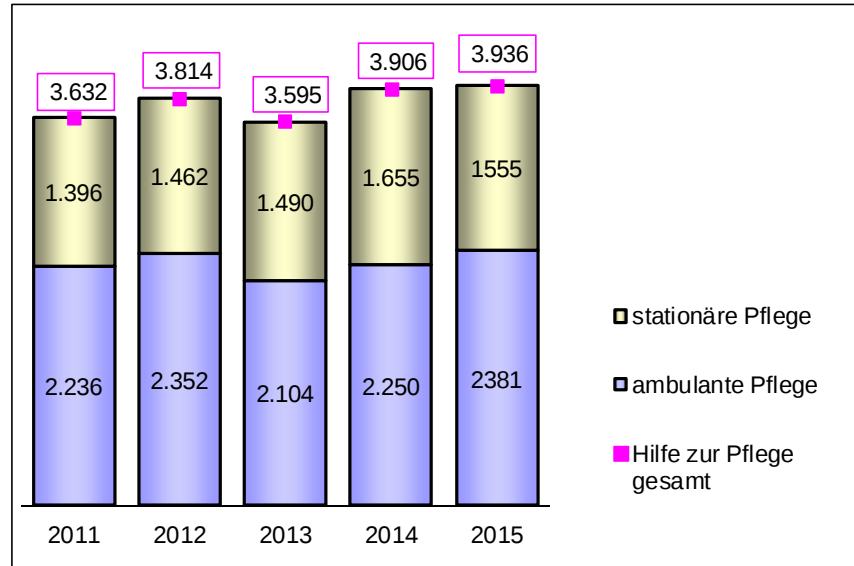
Statistische Angaben

Tabelle 13: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI¹⁴

	2012	2013	2014	2015
Leistungen außerhalb von Einrichtungen				
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	420	451	418	437
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		5.749		
Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege				
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	6	3	5	1
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	46	48	29	8
Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)				
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	334	345	379	348
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	252	257	281	260
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		3.082		
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Heimbewohnern (Dauerpflege) zum Jahresende	8,4 %	8,6 %	9,3 %	8,3 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

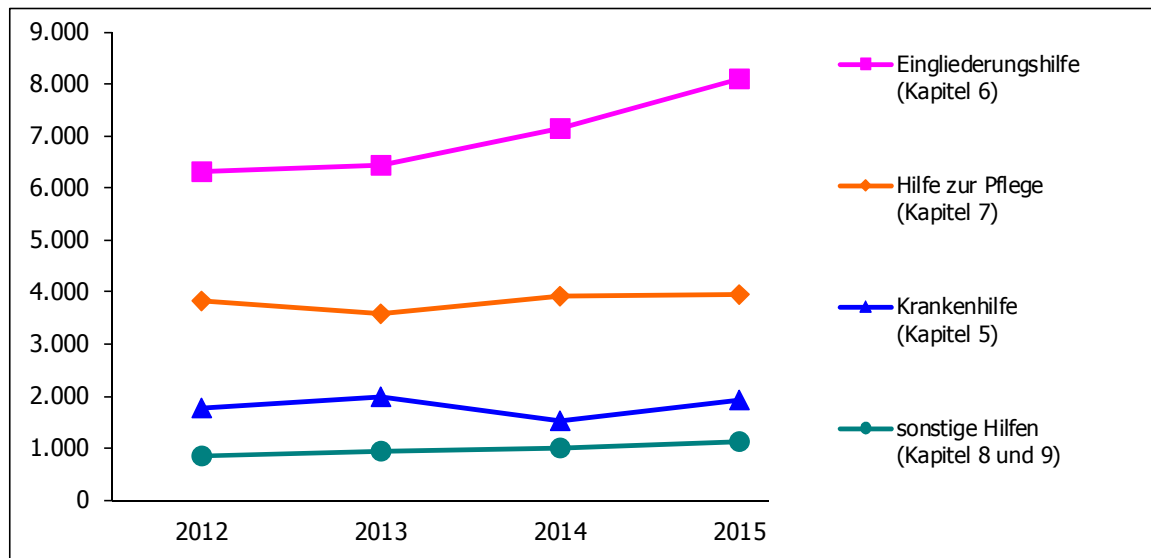
Abbildung 26: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁴ Daten werden nur alle zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2015 liegen noch nicht vor.

Abbildung 27: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.5 Hilfen für Migranten und Flüchtlinge

2.5.1 Leistungen für Asylbewerber

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt zugewiesenen Asylbewerber.

Kurzbeschreibung

Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen werden als Geldleistung gewährt.

In Chemnitz befindet sich außerdem eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Umsetzung des BVG-Urteils zur Leistungsgewährung an Asylbewerber

Erweiterung der Unterbringungskapazität durch

- Änderung eines bestehenden Betreibervertrages
- Anmietung von Wohnungen im Stadtgebiet

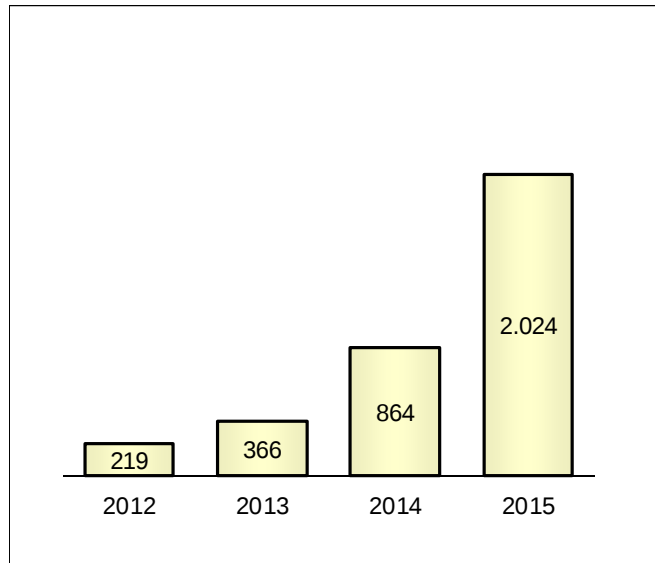
Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Stadt Chemnitz steht im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern auch längerfristig großen Aufgaben gegenüber. Ausgehend von einer gegenwärtig spekulativen Prognose von 500.000 Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik im Jahr 2016 Asyl suchen werden, müsste mit einer Zuweisung von ca. 1.500 Flüchtlingen in die Stadt Chemnitz gerechnet werden.

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz

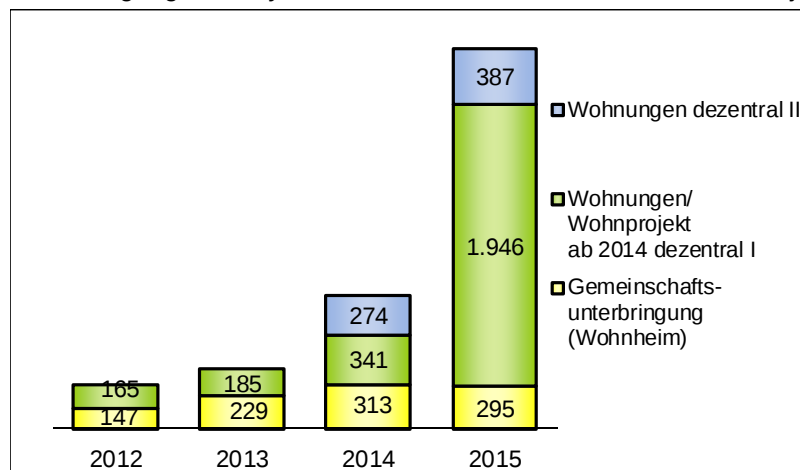
Statistische Angaben

Abbildung 28: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 29: Unterbringung von Asylbewerbern in verschiedenen Wohnformen jeweils zum 31.12



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Der massive Anstieg der Aufnahmezahlen entspricht dem anhaltenden bundesweiten Trend steigender Flüchtlingszahlen aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer 2015 waren Syrien, Afghanistan und Irak.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung

Statistische Angaben

Tabelle 14: Aufwendungen für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz sowie Erstattungen des Landes Sachsen im Jahresvergleich

	2012	2013	2014	2015
Leistungen gesamt in T€	1.933	2.923	5.518	10.936
darunter Krankenleistungen ¹⁵ in T€	396	507	1.370	526
Erstattungen des Landes Sachsen und andere Erträge in T€	1.244	2.011	3.388	8.738

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

2.5.2 Förderung der Integration

Der Anteil der Migranten in unserer Stadt ist auch durch die hohe Zahl von aufgenommenen Flüchtlingen im Berichtszeitraum stark angestiegen.

Waren es im Jahr 2013 4,0 % der Chemnitzer Bevölkerung, die eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wuchs der Anteil zum Ende des Berichtszeitraumes auf 7,1 % an. Die Förderung der Integration ist damit sehr stark in den gesamtgesellschaftlichen Fokus gerückt. Die Umsetzung von Integrationskonzepten in den Bereichen Schule, Ausbildung, Sprache und auch in den deutschen Arbeitsmarkt erfordern die Bündelung aller gesellschaftlicher Kräfte, um zielorientiert und gesteuert Integration zu begleiten, zu koordinieren und umzusetzen. Dabei werden Migranten schon jetzt viel stärker als Träger von Ressourcen und Kompetenzen gesehen.

Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen, Vereine und Institutionen zusammenarbeiten, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Themen, neue Entwicklungen in der Migrationsarbeit und über Änderungen von Rechtsgrundlagen und Gesetzen stattfindet.

Im Berichtszeitraum 2014/15 wurden vier Netzwerksitzungen durchgeführt.

Im Mittelpunkt dieser Treffen standen neben allgemeinen Informationen u. a. die Themen: Fortschreibung des Maßnahmeplanes zum Kommunalen Integrationskonzept, Gesundheit und Pflege im Bereich der Migration, Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Chemnitzer Schulen und der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder- und Jugendlicher.

Integrationsmesse

Im Berichtszeitraum wurden die dritte und vierte Integrationsmesse für Migranten veranstaltet. Wie in den Vorjahren erfolgte die Vorbereitung und Durchführung mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft. Wegen der großen Resonanz sowie den aktuellen und gestiegenen Bedarfen an der Integration in Ausbildung und der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wurde beschlossen, die Integrationsmesse als festen Bestandteil für eine aktive Integrationsunterstützung jährlich durchzuführen.

¹⁵ Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, in denen ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln erforderlich sind.

Ausblick/Schlussfolgerungen

Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Stadt ist besonders im Jahr 2015 durch die hohe Zahl von Flüchtlingen angestiegen. Das stellt die Kommune vor neue Herausforderungen.

Der Weg der Integration muss künftig mehr in den Fokus rücken und besser strukturiert werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Sprache, Schulbildung, Berufsausbildung und Arbeit. Insofern sind Bund und Länder aufgefordert, z. B. in Form eines Integrationsgesetzes Verantwortung, Zuständigkeiten und damit verbunden auch verbindliche Finanzierungsregelungen festzulegen. Nur so kann dauerhaft eine Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft erfolgen.

2.6 Hilfen für Wohnungslose

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 15, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V., Hilfe zum Leben e. V.

Kurzbeschreibung

Die kommunale Wohnungslosenhilfe setzt dann ein, wenn aufgrund von Räumungsklagen oder anderen Problemsituationen ein drohender Wohnungsverlust bekannt wird. Ist ein solcher Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier, die Aufnahme in einen Clearingprozess und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) sind Beispiele weiterführender Hilfen.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

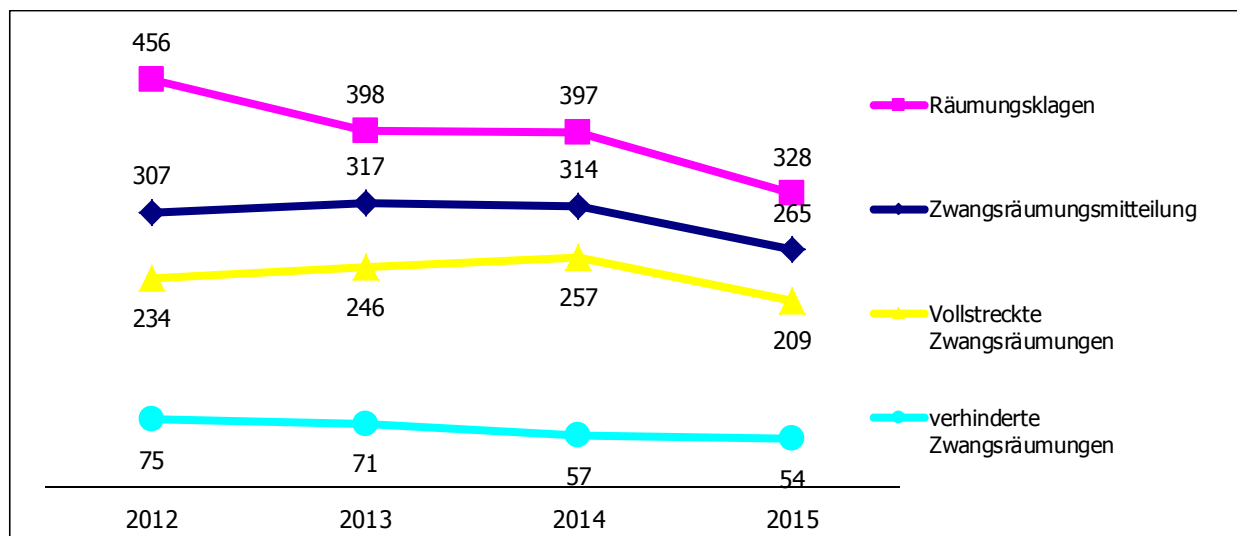
Umstellung der Clearingeinrichtung auf Entgeltfinanzierung und Übergabe an den Freien Träger zum 01.06.2014 (Vereinbarung nach § 75 SGB XII). Weiterhin wurde zum 01.12.2014 die Erstaufnahme von akut von Wohnungslosigkeit Betroffenen in die vorgenannte Vereinbarung nach § 75 SGB XII aufgenommen.
Ausbau der Kündigungsrechte der Vermieter durch das am 01.05.2014 in Kraft getretene Mietsrechtsänderungsgesetz (MietrÄndG).

A) Präventive Wohnungslosenhilfe

Die präventive Wohnungslosenhilfe beginnt mit Bekanntwerden durch Vorsprache der Hilfesuchenden oder nach Mitteilung des Amtsgerichtes gemäß § 34 Abs. 2 SGB XII. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot erhält der Betroffene deutlich vor dem eigentlichen Wohnungsverlust.

Statistische Angaben

Abbildung 30: Räumungsklagen, Zwangsräumungsmittelungen, verhinderte und vollstreckte Zwangsräumungen (Haushalte)

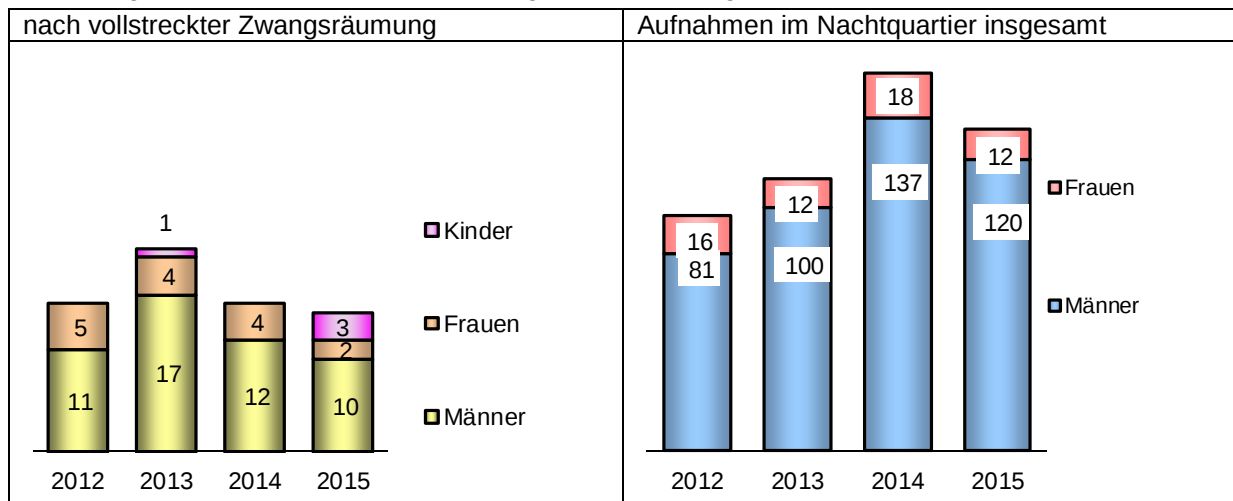


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen.

B) Wohnungslosenhilfe bei Wohnungsverlust

Statistische Angaben

Abbildung 31: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen.

Das Nachtquartier steht Menschen zur Verfügung, die akut von Wohnungslosigkeit betroffen sind und einen Ort zur Übernachtung benötigen. Der Aufenthalt in der Einrichtung ist von 18:00 bis 8:00 Uhr möglich.

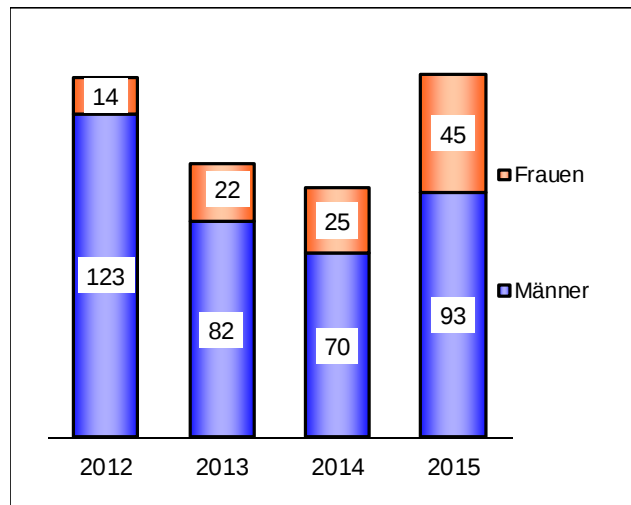
Besteht seitens des Betroffenen das Interesse an einer Änderung seiner schwierigen Lebenssituation, kann die Aufnahme in ein Clearingverfahren erfolgen. Entschließt sich der Betroffene hier oder im Rahmen eines intensiven Beratungsprozesses bei freien Trägern zur Annahme eines weiterführenden Unterstützungsangebotes, können sich bei Bedarf Hilfsangebote des SGB XII, §§ 15; 67 - 69 anschließen.

Tabelle 15: Begonnene Intensivberatungen sowie Neuaufnahmen und Abschlüsse von Clearingprozessen im Laufe des Jahres

	2012	2013	2014	2015
Intensivberatung begonnen	86	89	220	182
Neuaufnahmen Clearing	150	136	158	102
davon Frauen	38	22	31	20

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 32: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach Geschlecht (örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Von Wohnungslosigkeit Betroffene können sich zur Aufnahme eines ambulanten Beratungsprozesses oder eines Clearingprozesses in der Heinrich-Schütz-Str. 84 entscheiden, um dadurch proaktiv den Einstieg in die Überwindung der Wohnungslosigkeit zu finden.

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeit beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen. Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

Der Anstieg der bewilligten Hilfen in 2015 beruht auf dem Abschluss einer Vereinbarung zu Intensivberatungsleistungen mit der Arbeiterwohlfahrt Chemnitz. Damit kann weiterer Hilfebedarf abgedeckt werden.

2.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld, Landeserziehungsgeld, Bundesbetreuungsgeld

Gesetzliche Grundlagen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)

Kurzbeschreibung

Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag **Landeserziehungsgeld** erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert.

Veränderungen im Berichtsjahr

Elterngeld: Für Geburten ab 01.07.2015 besteht die Möglichkeit Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus in Anspruch zu nehmen. Das bisherige Elterngeld (Basiselterngeld) besteht weiter. Die Eltern können nunmehr zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und dem Bezug von Elterngeld-Plus wählen oder beides kombinieren.

Landeserziehungsgeld: Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 wurde das SächsLERzGG geändert: Für Geburten ab 01.01.2015 wird Landeserziehungsgeld ab dem dritten Kind einkommensabhängig gewährt. Dadurch sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders unterstützt werden.

Betreuungsgeld: Mit Urteil vom 21.07.2015, AZ.: 1BvF 2/13 hat das Bundesverfassungsgericht die für die Gewährung des Betreuungsgeldes maßgeblichen Vorschriften im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wegen fehlender formeller Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärt. Das für nichtig erklärte Gesetz ist grundsätzlich vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als ungültig anzusehen.

Statistische Angaben

Tabelle 16: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2012	2013	2014	2015
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	3.217	3.456	3.625	3.617
Empfänger von Bundeselterngeld im JahresØ	1.883	1.991	2.020	2.044
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.351	2.349	2.392	2.664
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	743	809	803	777
Empfänger von Landeserziehungsgeld im JahresØ	259	264	266	246
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	4.065	4.145	4.145	4.333

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

2.8 Wohngeld

Gesetzliche Grundlagen Wohngeldgesetz
Kurzbeschreibung Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.
Veränderungen im Berichtsjahr keine
Schlussfolgerungen/Ausblick Durch das Wohngeldreformgesetz zum 01.01.2016 werden ab diesem Zeitpunkt zum Teil höhere Wohngeldleistungen erbracht werden.

Statistische Angaben

Tabelle 17: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2012	2013	2014	2015
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	5.267	4.832	3.837	3.150
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	4,1 %	3,5 %	2,9 %	2,4 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	6.780	5.870	4.899	3.991

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

2.9 Chemnitzpass

Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012

Kurzbeschreibung

Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem Chemnitzpass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

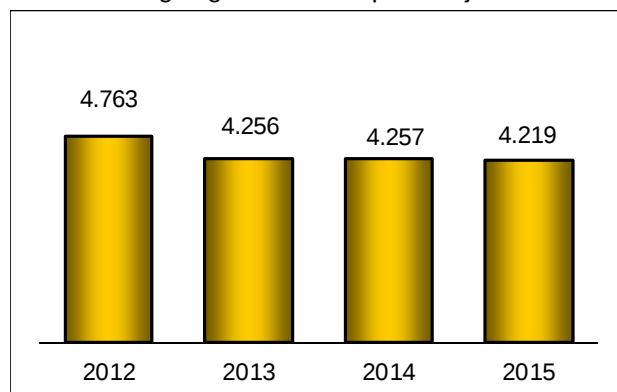
Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.

Veränderungen im Berichtsjahr

Keine

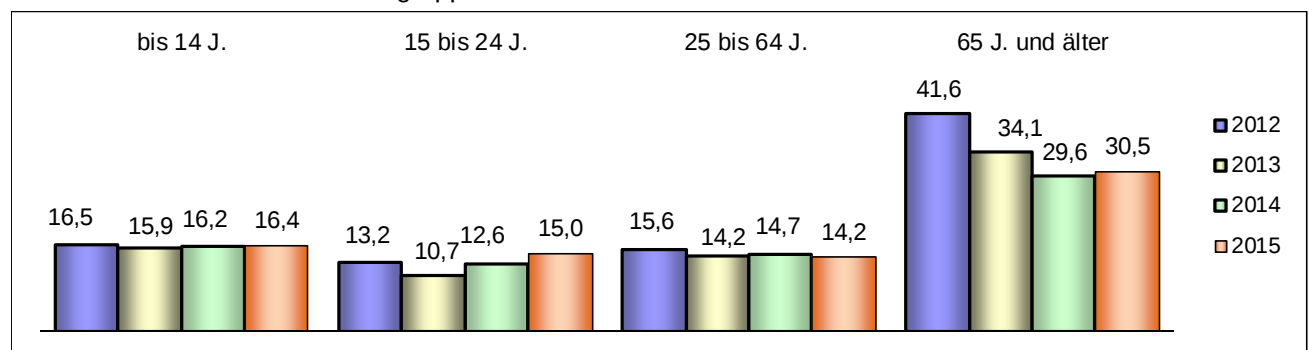
Statistische Angaben

Abbildung 33: Inhaber von gültigen Chemnitzpässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 34: Anteile der Nutzer von Chemnitzpässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.¹⁶



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

¹⁶ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppeneinteilung nicht vorliegt.